

Ford Krankenzusatz-Versicherung

Rundum-Schutz von FKV wird noch besser

Die Ford Krankenversicherung wird noch besser. Günstiger Einstieg bis zum Jahresende ohne Wartezeiten und natürlich ohne Gesundheitsfragen möglich.



Foto: Diego C. - www.panthermedia.net

Zusätzliche Vorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung wird immer mehr nachgefragt. Doch welchen Versicherungsschutz soll man wählen?

Da der tatsächliche Bedarf sich erst im Krankheitsfall zeigt, hat die FVV schon vor mehr als 10 Jahren ein Produkt konzipiert, das viele unterschiedliche Leistungen beinhaltet. Die Ford Krankenzusatzversicherung FKV hilft den Versicherten bei vielen Krankheitskosten wie z.B. bei den Kosten für Zahnersatz oder Inlays, den Kosten für eine Sehhilfe oder

für Hörgeräte. FKV beinhaltet auch eine Auslandsreisekrankenversicherung, ein Krankenhaustagegeld für die gesetzlichen Zuzahlungen, ein Kurtagegeld und es werden sogar Heilpraktiker-Leistungen übernommen.

FKV ist extrem preiswert und somit für jeden interessant. Das bestätigen die mittlerweile 34.000 Versicherten aus dem Kundenkreis der FVV. Und ab 1.10.2009 erhöhen sich nun auch noch die Zahnersatzleistungen, die Leistungen für Sehhilfen und für Heilpraktiker.

Bei bestimmten Leistungen von FKV gibt es normalerweise Wartezeiten von bis zu 8 Monaten bis der volle Versicherungsschutz gilt. Doch bis zum Jahresende hat die FVV für alle Neuversicherten einen Erlass der Wartezeiten ausgehandelt. Das heißt jeder, der bis zum 31.12.2009 beitrifft, ist sofort ohne Wartezeiten und ohne Gesundheitsfragen versichert.

Wenn Sie noch nicht FKV versichert sind, rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Tipp zum Jahresende

Steuer- und Sozialversicherungsfrei

Mit Entgeltumwandlung rückwirkend für das ganze Jahr Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen

Als Arbeitnehmer haben sie die Möglichkeit, über Entgeltumwandlung fürs Alter vorzusorgen und gleichzeitig Steuern und – falls Sie unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 64.800 € p.a. verdienen – auch Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Der Beitrag reduziert Ihr Bruttoeinkommen direkt auf der Gehaltsabrechnung. Somit bezahlen Sie weniger Steuern und Abgaben. Durch die gesparten Steuern und Sozial-

versicherungsbeiträge ist die tatsächliche Sparrate wesentlich höher, als der Betrag, der Ihnen netto fehlt. Je höher Ihr Steuersatz heute ist, desto größer ist dann auch Ihre Ersparnis.

Lassen Sie sich beraten, denn vielleicht ist ja auch ein Riestervertrag für Sie interessant. Die professionellen Berater der FVV helfen Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch!

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

Als Mehrheitsgesellschafter der F V V stärkt und unterstützt der FVV-Förderverein die F V V in ihrer Stellung als unabhängiger Makler für Versicherungen und ausgewählte Finanzdienstleistungen.

Äußere Einflüsse oder Abhängigkeiten werden vom Verein abgewehrt, damit unseren gut ausgebildeten Mitarbeitern eine unabhängige Beratung nach dem Grundsatz des „best-advice“ möglich ist.

Der Verein unterhält einen Hilfsfonds für die Kunden der FVV, um diesen in Härtefällen und Notsituationen beistehen zu können.

Doch jetzt wünschen wir Ihnen zunächst viel Spaß beim Lesen unserer Informationen!

Herzliche Grüße
Susanne Bongers

Inhalt

- **Wer zahlt den Schaden?** 2
Schadenregulierung von Fußbodenbelägen
- **Unfallversicherung** 2
Ihre Arbeitskraft ist Ihr wichtigstes Kapital
- **Wertsachen** 2
Häufig zu niedrig versichert
- **Das Schicksal schläft nicht** 3
Risikovorsorge, leicht gemacht
- **Achtung Sturmgefahr** 3
Tipps für den Schadensfall
- **Schutz vor Rückstau** 3
Elementarschadenversicherung
- **Wie Sie Recht bekommen** 4
Rechtsschutzversicherung

Und viele weitere interessante Themen!

Wer zahlt den Schaden?

Schadenregulierung von Fußbodenbelägen

Bei Fußbodenbelägen (Teppich, Parkett, Laminat) stellt sich nach einem Schadenfall immer wieder die Frage, ob die Gebäude- oder Hausratversicherung zahlen muss.



Foto: Dark Vectorangel – www.Fotolia.com

Wichtig für die Unterscheidung ist die Frage, ob ein Gebäude ohne Fußbodenbelag bezugsfertig ist oder nicht. Davon ist auszugehen, wenn der Fußbodenbelag direkt auf dem Estrich liegt.

Befindet sich unter einem Fußbodenbelag ein bewohnbarer Untergrund, ist die Art der Befestigung entscheidend. Liegt der Fußbodenbelag nur lose auf dem Untergrund oder ist er vielleicht nur fixiert (er kann dann ohne Schaden vom Untergrund gelöst werden), so handelt es sich um einen Einrichtungsgegenstand. In diesem Fall ist nach einem Schadenfall die Hausratversicherung zuständig.

Die Gebäudeversicherung ist zuständig, wenn der Fußbodenbelag fest mit dem Untergrund verklebt ist. Denn der Fußbodenbelag würde zwangsläufig beschädigt werden, wenn er vom Untergrund wieder entfernt werden muss.

Grundsätzlich ist zu merken:

Gebäudeversicherung

Sie deckt typischerweise die versicherten Risiken (wie z.B. Feuer, Leitungswasser etc.) von Substanzschäden am Gebäude und seiner wesentlichen Bestandteile ab. Dazu gehören alle fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen, wie auch der fest verklebte Fußbodenbelag oder Tapeten.

Hausratversicherung

Sie leistet für die gleichen versicherten Risiken bei Schäden an Sachen, die einem Haushalt zum Gebrauch, Verbrauch oder zur Einrichtung dienen. Sachen zum Gebrauch können mehrfach, Sachen zum Verbrauch nur einmal genutzt werden. Einrichtungsgegenstände können auch einfach nur dekorativen Charakter haben. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne!

Wertsachen

Häufig zu niedrig versichert

Ein Dieb bricht in Ihre Wohnung ein. Er stiehlt teuren Schmuck, die Münz- oder Briefmarkensammlung, Kunstgegenstände, Bargeld, echte Teppiche und Anderes mehr.

Im Kleingedruckten ist geregelt, dass es sich bei solchem Diebesgut um Wertsachen handelt. Kennen Sie den genauen Preis Ihrer Wertsachen? Erst nach dem Verlust setzen sich viele Menschen damit auseinander, um den entstandenen Schaden zu beziffern. Ist die Höhe des Verlustes nach bestem Wissen und Gewissen geklärt, folgt der nächste Schreck. Der Schadenregulierer kann den bezifferten Schaden nicht in voller Höhe bezahlen, weil in Ihrem Vertrag die Entschädigungsgrenze für Wertsachen zu gering ist oder Sie keinen Nachweis haben, dass Sie die teure Uhr oder das Erbstück besessen haben.

Machen Sie sich daher vorher Gedanken, was Ihre Wertsachen bei Neuanschaffung kosten und erfassen Sie diese am Besten mit Fotos oder Belegen in einer Inventarliste. Wenn erforderlich, erhöhen Sie die Entschädigungsgrenze auf den benötigten Wert. Der Zusatzbeitrag ist gering im Vergleich zu den möglichen Abzügen im Schadensfall.

Unfallversicherung

Ihre Arbeitskraft ist Ihr wichtigstes Kapital

Ein Unfall verändert das Leben. Für den Betroffenen, aber auch für die Familie. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft (BG) bieten keinen umfassenden Schutz

Immer wieder gibt es im Leistungsfall Probleme mit der BG: Wann liegt ein Arbeitsunfall vor? Wie verhält es sich bei Dienstfahrten? Ist der kurze Zwischenstopp für eine private Besorgung noch Arbeitszeit? Das Abendessen in einer anderen Stadt sicher nicht. In einem Fall lehnte das Bundessozialgericht sogar Ansprüche eines Mitarbeiters ab, der nach Feierabend die betriebliche Hebebühne reparierte (AZ B2 U12/08 R).

Als zusätzliche Versorgung ist eine private Unfallversicherung ein wichtiger Baustein der Absicherung. Denn diese zahlt für Unfälle rund um die Uhr und das

weltweit. Doch was ist ein Unfall? Die übliche Definition des Unfallbegriffes lautet: „Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine längerdauernde oder bleibende Gesundheitsschädigung erleidet.“

Die Absicherung erfolgt in der Regel in Form einer Kapitalleistung oder einer lebenslangen Rente. Eine Unfallversicherung ist sehr preiswert und deshalb empfehlenswert, wenn der Berufsunfähigkeitsschutz zu teuer ist. Wir beraten Sie gerne!

Haftung

Gefälligkeiten mit Folgen

Sie helfen einem Nachbarn oder Freund. Dabei geht etwas zu Bruch.

Eine Haftung bei sog. Gefälligkeitsleistungen ist gesetzlich ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Schaden nur leicht fahrlässig herbeigeführt wird. Freundschaftsdienste oder Nachbarschaftshilfe fallen hierunter.

Beispiel: Wer aus Gefälligkeit beim Umzug hilft und dabei versehentlich etwas beschädigt, muss den Schaden nicht ersetzen. Der Helfer selbst hat ebenfalls keine Ansprüche, wenn er einen Schaden erleidet. Trotz Rechtslage ist ein teilweiser Einschluss in Ihrer Haftpflicht möglich.

Sprechen Sie uns an!

Gebäude-/Hausratversicherung **Achtung: Sturmgefahr!**

Diese unheimlichen Bilder kennen wir aus dem Fernsehen: abgedeckte Dächer, beschädigte Fassaden und umgestürzte Bäume.



Die Folgen: große Schäden an Gebäuden und Wohnungseinrichtungen. Vor den finanziellen Folgen schützen Sie umfassend die Wohngebäude- und Hausratversicherungen.

Einige Tipps für den Schadensfall:

- bei drohenden höheren Folgeschäden Schadensabwehr einleiten;
- Versicherer umgehend informieren;
- Reparaturen erst nach Abstimmung mit dem Versicherer veranlassen;
- Schaden vor der Beseitigung dokumentieren (Fotos und Belege).

Besser, Sie schützen sich davor!
Sprechen Sie mit uns.

Risikovorsorge leicht gemacht **Das Schicksal schläft nicht**

Die aktuelle Wirtschaftskrise und die dadurch verursachten steigenden Arbeitslosenzahlen betrachten viele Menschen sorgenvoll.

Viele Arbeitnehmer befürchten bei Arbeitslosigkeit ein Absinken ihres Lebensstandards. Dabei darf jedoch die Absicherung zentraler Lebensrisiken wie Berufsunfähigkeit (BU) oder der Tod des Hauptverdieners nicht vernachlässigt werden.

So wird das BU-Risiko immer noch deutlich unterschätzt. In Deutschland scheidet aber tatsächlich jeder fünfte Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben aus, Tendenz steigend. Ist Ihnen das bewusst?

Auch die Risikovorsorge bei Tod des Familienernährers ist meist unzureichend abgesichert. Vielen Eltern ist klar, dass sie für solche Unglücksfälle schlecht vorgesorgt haben. Bedenken Sie aber, dass die Kosten für den Familienunterhalt weiterlaufen. Deshalb sollten Familien diese Vorsorge nicht vernachlässigen.

Risikovorsorge ist für Sie unverzichtbar.
Sprechen Sie mit uns.

Elementarschadenversicherung **Schutz vor Rückstau**

Bei sintflutartigem Regen kann es zur Überlastung des Kanals kommen. Die Abwässer können nicht mehr abfließen und der Keller wird überflutet. Hier hilft eine Elementarschadenversicherung und eine Rückstausicherung

Es gibt drei Möglichkeiten der technischen Sicherung gegen Rückstau: Die günstigste besteht über einen automatischen Verschluss in der Abwasserleitung unter dem Kellerboden. Ändert sich die Fließrichtung, verschließt sich das Abwasserrohr automatisch. Voraussetzung: der Straßenkanal liegt tiefer als der Keller liegt und es gibt ein Gefälle.

Wenn das Wasser nicht selbständig abfließen kann, muss es aus dem Keller mit einer Abwasserhebeanlage zum Kanal hochgepumpt werden. Die Pumpe befindet sich in einem Schacht am tiefsten Punkt des Kellers, dem sogenannten Pumpensumpf.

Gehören zu dem Gebäude Kellereingänge, Lichtschächte oder große Stellflächen, ist eine außen liegende Pumpstation sinnvoll.

Zusätzlich sollten Sie eine Elementarschadenversicherung haben, denn Technik kann versagen, wenn das Wasser zu stark drückt. Dann fließt das Abwasser aus Dusche, Wanne und Toilette ins Haus und setzt alles unter Wasser. Zurück bleiben beschmutzte Räume, ruinierte Elektrogeräte und Bodenbeläge.

Die richtige Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen. Sprechen Sie uns an!

Urteile

Nachtzeitklausel ist wirksam

Eine Klausel in der Hausratversicherung, wonach sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl erstreckt, wenn der Diebstahl nachweislich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinsamen Fahrradabstellraum befand, beschreibt eine übliche Risikobegrenzung und verstößt nicht gegen § 307 BGB (Treu und Glauben). Dem Versicherer steht Gestaltungsspielraum bei den Bedingungen zu und er darf für den genannten Zeitraum den Versicherungsschutz begrenzen. (BGH, Urteil v. 18.6.2008, IV ZR 87/07, VersR 2008, 1107)

Bezugsrecht des Ehegatten

Die Erklärung eines Versicherungsnehmers (VN) in einem Versicherungsantrag, im Falle seines Todes solle „der Ehegatte der versicherten Person“ Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein, ist auch im Falle einer späteren Scheidung der Ehe regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit dem VN zum Zeitpunkt der Festlegung der Bezugsberechtigung verheiratete Ehegatte begünstigt sein soll. Das heißt: Benennt der VN als Bezugsberechtigten aus seiner Rentenversicherung den „Ehegatten“, so bleibt dieser auch dann begünstigt, wenn die Ehe geschieden wird und der VN vor seinem Tod nochmals geheiratet hat. BGH, Urteil v. 14.2.2007, IV ZR 150/05

Achtung! Soweit von Ihnen nichts anderes bestimmt ist, gilt in den Verträgen mit der FVV, dass der Ehegatte begünstigt ist, mit dem der VN zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war.

Anspruch auf Krankentagegeld

In der Krankentagegeldversicherung ist Maßstab für die Prüfung der Arbeitsunfähigkeit der bisher ausgeübte Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung. Daher kann der Versicherer den Versicherten nicht darauf verweisen, unter Kapitaleinsatz eine Weiterführung seiner bisherigen Tätigkeit unter geänderten Bedingungen zu ermöglichen (BGH-Urteil vom 20.05.2009, Az. IV ZR 274/06).

Unsere Mitarbeiter stellen sich vor:



Mein Name ist **Susanne Bongers**. Ich bin 48 Jahre alt und seit 2002 mit Leidenschaft Geschäftsführerin der FVV.

In meiner Freizeit gehe ich gerne golfen, spiele Gitarre, oder genieße den Abend mit einem schönen Buch.



Mein Name ist **Michael Simon**. Ich bin 45 Jahre alt und arbeite seit 1996 bei der FVV. Als Versicherungskaufmann und Dipl. Betriebswirt bin ich schon seit 29 Jahren in meinem Beruf tätig. Dadurch habe ich ein fundiertes Wissen, um die FVV Kunden qualifiziert zu beraten.

Privat-Rechtsschutz

Wie Sie Recht bekommen

Paragraphen, Vorschriften, Verträge, Rechtssprechungen, Anwälte, Richter – für den juristischen Laien ein wahrer Dschungel. Wenn Sie da drinstecken, kommen Sie von allein nicht wieder raus!



Foto: James Steidl – www.FoBolia.com

Bei Rechtsstreitigkeiten ist die Hilfe durch Anwälte meistens unentbehrlich. Immer öfter wird gestritten, das Prozessrisiko nimmt zu und die Kosten leider auch. Fast jede Situation in Ihrem

täglichen Leben kann Rechtsfolgen haben, zum Beispiel:

- als Verkehrsteilnehmer, wenn Sie in einen Unfall verwickelt werden
- als Arbeitnehmer im Berufsleben
- als Rentner und Bezieher einer Firmenpension
- als Mieter oder Eigentümer
- als Verbraucher bei Streit wegen fehlerhafter Ware oder nachlässigen Reparaturen

Diese Liste kann ins Unendliche gehen. Die Kosten zur Erreichung Ihres Rechtes auch. Die Ford Rechtsschutzversicherung bietet nun auch eine Anwalts-Hotline an, damit Sie sich überall schnell und kostenlos über ihr Recht informieren können.

Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot.

Tipps

Neuer Versorgungsausgleich

Zum 1. September 2009 tritt das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTrRefG) in Kraft. Künftig wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht zwischen Ehepartnern hälftig geteilt. Das Gesetz soll mehr Gerechtigkeit und Klarheit bewirken. Es verteilt Chancen und Risiken der jeweiligen Versorgung gleichermaßen auf beide Ehepartner. So erhalten künftig Ehepaare größere Spielräume, Vereinbarungen über ihren Versorgungsausgleich individuell zu schließen, um ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Surftipp für das Internet

Unter www.nicht-bei-mir.de erhalten Sie nützliche Informationen zum aktiven Schutz gegen Einbruchdiebstahl. Hier werden Ihnen über herstellernerneutrale Websites Sicherheitslücken in Haus, Wohnung und Büro aufgezeigt und Maßnahmen der Vorbeugung vermittelt.

Surftipp für das Internet

Unter www.rauchfrei.de gibt es Tipps und Unterstützung für alle Menschen, die sich im Internet über das Rauchen informieren oder rauchfrei werden wollen.

Wann gilt ein Fax als zugegangen?

Mit dieser Frage hatte sich das OLG Karlsruhe zu beschäftigen. In einem aktuellen Urteil (12 U 65/08) entschied das Gericht zu Gunsten eines Versicherungsnehmers. Danach ist der „OK“-Vermerk auf dem Sendebereich als Zugangsnachweis ausreichend. Tipp: Drucken Sie bei wichtigen Fax-Mitteilungen grundsätzlich einen Sendebereich aus und heften Sie ihn zum Vorgang ab.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Impressum

Herausgeber:

Ford Versicherungs-Vermittlungs-GmbH
Geschäftsführerin Susanne Bongers
Henry-Ford-Straße 1
50735 Köln
Telefon: 0221/90-12200
Fax: 0221/7123764
E-Mail: fvv@ford.com
Web: www.fvv.de
Registergericht Köln, HRB 2597

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO

Registrierung:

Registrierungs-Nr. D-7VWS-1XBGR-69

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.